



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 10. November 2021

Seite 1 von 5

An die
Kreise und kreisfreien Städte
als örtliche Träger der Sozialhilfe

Aktenzeichen VI A 4 – 2021-
0011552

bei Antwort bitte angeben

sowie
den Landschaftsverband Rheinland
den Landschaftsverband Westfalen—Lippe
als überörtliche Träger der Sozialhilfe

Telefon 0211 855-3322

Telefax 0211 855-3732

@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Gereonstr. 18 - 32
50670 Köln

Bezirksregierung Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)

Grundrentengesetz; Ergänzende Informationen zum Umgang mit Grundrentennachzahlungen und Freibeträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Versand des Informationsschreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Umgang mit Grundrentennachzahlungen und Freibeträgen vom 25. Oktober 2021 haben sich in den Ländern Nachfragen von grundsätzlicher Bedeutung ergeben.

Mit heutigem Erlass gebe ich Ihnen neben dem Informationsschreiben die entsprechende Fragestellung nebst Antwort / Umsetzungshinweisen des BMAS mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung an Sie weiter.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

I. Ergänzende Hinweise auf Nachfrage zum Informationsschreiben des BMAS vom 25. Oktober 2021

Zunächst wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit mit Renten umzugehen ist, wenn mehrere Renten gewährt werden, die nicht dem Leistungsempfänger zugehörig sind (z.B. Hinterbliebenenrenten) und diese nicht die Grundrentenzeit von 33 Jahren erfüllt haben, diese demnach auch nicht mit dem Freibetrag belegt werden können.

Nach Auffassung des BMAS ist Voraussetzung für den Erhalt des Freibetrages gemäß § 82a SGB XII die Erfüllung von mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten. Diese Grundrentenzeiten können von der leistungsberechtigten Person selbst (eigene Rente) oder von der verstorbenen Person erreicht worden sein (Hinterbliebenenrente). Eine Addition von Grundrentenzeiten der leistungsberechtigten Person mit denen der verstorbenen Person ist nach Einschätzung des BMAS nicht möglich, da der Erhalt der Grundrentenzeiten nach dem Gesetzeswortlaut an die jeweilige Person geknüpft ist. Dies ergibt sich auch aus der Systematik des Grundrentengesetzes, welches die Lebensleistung der jeweiligen Person wertschätzen soll. Eine Addition von Grundrentenzeiten von verschiedenen Personen ist nicht beabsichtigt.

Sofern die leistungsberechtigte Person die Grundrentenzeiten selber nicht erfüllt, aber die Hinterbliebenenrente auf 33 Jahren an Grundrentenzeiten basiert, hat die Person die Voraussetzungen zur Gewährung des Freibetrages erfüllt.

Der Freibetrag ist dann unmittelbar nach dem Gesetzeswortlaut auf die gesamte gesetzliche Rente (eigene, selbst erworbene Rente als auch die Hinterbliebenenrente) zu gewähren. Es gilt jedoch zu beachten, dass wenn sowohl die leistungsberechtigte, als auch die verstorbene Person die 33 Jahre Grundrentenzeiten erreicht haben, der Freibetrag

zwar gewährt wird, aber nicht doppelt. Der Freibetrag errechnet sich dann aus der Gesamtrentensumme.

In der Praxis dürfte der Fall selten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Der aktuelle Freibetrag in Höhe von 223 € wird bei einem Renteneinkommen von 510 € maximal ausgeschöpft. Diese Rentenhöhe dürfte häufig bereits allein von der leistungsberechtigten Person erreicht werden, wenn sie 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht hat.

Weiterhin erscheint klärungsbedürftig, ob bei Ehepartnern in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GAE), bei denen nur eine Person Grundsicherung erhält, eine rückwirkende Gewährung von Grundsicherung für den bisher keine Leistungen erhaltenden Ehepartner möglich ist, wenn dieser die 33 Jahre Grundrentenzeit mit seiner Rente erfüllt hat und bei der Freibetrags erfassung einen Grundsicherungsanspruch ab 01.01.2021 erhalten könnte.

Nach Auffassung des BMAS kann es bei Personen, deren Leistungsantrag bislang abgelehnt wurde, da diese bisher ohne Berücksichtigung des Freibetrags nach § 82a SGB XII nicht hilfebedürftig waren, sein, dass diese durch die nachträgliche Berücksichtigung des Freibetrags erstmalig Leistungen der GAE erhalten. Dies kann natürlich auch bei Ehegatten der Fall sein, soweit auch der Ehegatte, der bislang keine Leistungen der GAE erhalten hat, zuvor einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Zu den Voraussetzungen der rückwirkenden Bewilligung unter Berücksichtigung der Freibeträge verweise ich auf Ziffer 3 des Hinweisschreibens des BMAS vom 01.06.2021.

Zudem hat das BMAS Auskunft darüber erteilt, ob eine Umbuchung und Neubescheidung zu Lasten der GAE in Fällen der stationären Hilfe zur

Pflege (HzP) möglich ist, wenn sich unter Berücksichtigung des Grundrentenfreibetrags ein Grundsicherungsanspruch rückwirkend ab 01.01.2021 ergeben würde.

Diesbezüglich kann auch in Fällen, in denen bislang keine Leistungen der GAE sondern nur Leistungen der HzP bewilligt und erbracht wurden, durch die erstmalige Berücksichtigung des Freibetrags nach § 82a SGB XII ein (erstmaliger) Anspruch auf GAE-Leistungen entstehen, falls zuvor ein entsprechender Antrag auf GAE-Leistungen gestellt war. Dabei mag es sein, dass ein Anspruch auf GAE zuvor gestellt war, der implizit mit der Gewährung der HzP insoweit abgelehnt worden ist. Rückwirkend kann keine Umbuchung stattfinden. Es wären aber, soweit die Voraussetzungen vorliegen, rückwirkend Leistungen der GAE neu zu bewilligen und zu gewähren, sodass bezüglich dieser neu entstehenden Ausgaben zu diesem Zeitpunkt von **Kassenwirksamkeit** auszugehen wäre. Die so entstandenen Nettoausgaben der GAE könnten dann auch in die Bundeserstattung nach § 46a SGB XII gemeldet werden.

II. Übersicht zu möglichen Fallgestaltungen und der jeweiligen Berücksichtigung des Grundrentenfreibetrags

Darüber hinaus hat das Land Bayern nach entsprechender Rücksprache, unter anderem mit dem BMAS, aufgrund von diversen Fragestellungen eine Übersicht zu möglichen Fallgestaltungen (Zusammentreffen von Altersrente und Hinterbliebenenrente) und der jeweiligen Berücksichtigung des Grundrentenfreibetrages erstellt. Diese Übersicht füge ich Ihnen nachstehend zur weiteren Verwendung und Beachtung bei:

	Renten	Grundrentenzeiten 33 Jahre		Freibetrag
		Leistungsberechtigte Person	Verstorbener	
Fall 1	nur Altersrente	erfüllt		Ja, aus Altersrente
Fall 2	nur Hinterbliebenenrente		erfüllt	Ja, aus Hinterbliebenenrente
Fall 3	gleichzeitig: Altersrente Hinterbliebenenrente	erfüllt	nicht erfüllt	Ja, aus Gesamtrente Ja, aus Gesamtrente
Fall 4	gleichzeitig: Altersrente Hinterbliebenenrente	nicht erfüllt	erfüllt	Ja, aus Gesamtrente Ja, aus Gesamtrente
Fall 5	gleichzeitig: Altersrente Hinterbliebenenrente	erfüllt	erfüllt	Ja, aus Gesamtrente Ja, aus Gesamtrente aber nur 1 Freibetrag insgesamt
Fall 6	gleichzeitig: Altersrente – noch kein Bezug Hinterbliebenenrente	erfüllt	nicht erfüllt	Erst bei Rentenbezug Freibetrag aus Hinterbliebenenrente

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Referates VIA4 unter der Ihnen bekannten zentralen E-Mail-Adresse abrufnachweise-sgbxii@mags.nrw.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.